



Sitzung vom 30. August 2023

Punkt Nr. 4 der Tagesordnung

---

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister  
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).  
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er)  
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

---

### Öffentliche Sitzung

Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Beschluss des Stadtrates vom 23. Dezember 2020 über die Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden, aufgehoben wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im zuständigen Ausschuss;

Für alle auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die förderungswürdige Infrastrukturarbeiten in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend und Soziales ausführen möchten, gilt nachstehende Regelung:

Unter den Bereich Soziales fallen alle VoGs, welche im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter folgenden Programmen gelistet sind: 06 Beschäftigung und Solidarwirtschaft, 19 Behindertenbereich, 21 Soziales und 27 Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf;

Beschließt einstimmig:

1. Ein Infrastrukturprojekt wird seitens der Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2023, das heißt Auszahlung ab dem Jahr 2023 nur dann bezuschusst, wenn:
  - 1.1. ein entsprechender Antrag seitens der anerkannten Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) vor dem 1. September des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres an das Gemeindegremium gerichtet worden ist, damit über den Antrag im Rahmen der Haushaltsplanung beraten werden kann;
  - 1.2. diesem Antrag eine Akte beiliegt, die mindestens eine Planskizze mit Beschreibung, eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit des Projektes und eine realistische Kostenschätzung beinhaltet. Sofern das Projekt in mehreren Phasen verwirklicht werden soll, müssen die verschiedenen Phasen beschrieben werden.
2. Ein Infrastrukturprojekt ist grundsätzlich nur dann bezuschussbar, wenn:
  - 2.1 das Projekt seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst wird;
  - 2.2 das Projekt dem Allgemeininteresse einer Ortschaft beziehungsweise der gesamten Gemeinde dient.
3. Als bezuschussbare Infrastrukturprojekte im Sinne dieser Regelung gelten ausschließlich:
  - 3.1 Neubauprojekte;
  - 3.2 Der Erwerb von Gebäuden oder Grundstücken zur Ausübung der Tätigkeit der VoG;
  - 3.3 Anbau- oder Umbauprojekte zur Erweiterung oder Änderung der bereits bestehenden Infrastruktur, wobei eine Bezuschussung dieser Projekte frühestens 10 Jahre nach der definitiven Abnahme der bestehenden, bereits beim Neubau von der Gemeinde bezuschussten Infrastruktur möglich ist;
  - 3.4 Renovierungsmaßnahmen, die aus sicherheitstechnischen oder bautechnischen

Gründen oder zur behindertengerechten Gestaltung der Infrastruktur dringend erforderlich sind;

- 3.5 Maßnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung (Änderungen oder Ersatz von Heizungsanlagen oder Fenstern, Isolierung der Gebäude), ... sofern das Gebäude älter als 10 Jahre ist.

Ausgeschlossen von einer Bezuschussung im Rahmen der vorliegenden Regelung sind die gewöhnlichen Unterhaltsmaßnahmen, die man als "guter Familienvater/guter Verwalter" durchführt, beziehungsweise durchführen muss, so zum Beispiel Anstricharbeiten innen und/oder außen, gewöhnliche Reparaturen, ...

4. Bei jedem Antrag entscheidet das Gemeindegremium über die Vollständigkeit und die Zulässigkeit des Antrages. Alsdann entscheidet der Stadtrat prinzipiell über die Bezuschussbarkeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

5. Bei einer prinzipiell positiven Entscheidung des Stadtrates erfolgt die Gewährung eines Gemeindezuschusses nachfolgendem Muster:

- 5.1 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden. Der Gesamtzuschuss (Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten) ist auf 90 % der oben erwähnten zulässigen Gesamtkosten begrenzt.

- 5.2 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 30 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, wenn es um Investitionen in rationellen Energiemaßnahmen geht. Zur Feststellung der rationellen Energienutzung beruft sich die Gemeinde auf die Kriterien des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.03.2013, beziehungsweise dessen Folgeerlasse. Der Gesamtzuschuss (Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten) ist auf 95 % der zulässigen Gesamtkosten begrenzt.

- 5.3 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 40 % der Materialkosten, wenn die Ausführung der Arbeiten durch die VoG in Eigenleistung erfolgt. Der Gesamtzuschuss ist auf 100 % der zulässigen Gesamtkosten begrenzt.

- 5.4 die Höhe des Zuschusses bei VoGs im sozialen Bereich wird anteilig zu der Einwohnerzahl der fünf Eifelgemeinden berechnet. Grundlage ist das Nationalregister zum 01.01. des Jahres in dem die Zuschusszusage der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgt.

Der Stadtrat kann einer VoG innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren einen maximalen Zuschussbetrag von 200.000,00 € gewähren.

- 5.5 Sollte eine VoG ihr bestehendes Gebäude veräußern, welches bereits von der Gemeinde bezuschusst wurde, und einen Neubau beziehungsweise einen Ankauf einer anderen Immobilie anvisieren, wird der erhaltene Gemeindezuschuss von dem Zuschussbetrag abgezogen.

Die Auszahlung des Gemeindezuschusses erfolgt:

- 5.6 auf schriftlichen Antrag der VoG hin wird das Gemeindegremium ermächtigt, einen Vorschuss in Höhe von maximal 70 % der Gesamtsumme des geschätzten Gemeindezuschusses nach Vorlage von beglaubigten Rechnungen auszuzahlen, um der VoG Liquidität zu gewähren.

- 5.7 nach Abschluss des Projektes bei Einreichung einer Akte mit Kopien aller beglaubigten Rechnungen, wobei diese Rechnungen ausdrücklich auf dieses Projekt ausgestellt sein müssen. Der Projektautor und Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die Korrektheit der ausgestellten Rechnungen, da bei Nachweis von Unregelmäßigkeiten die Verwaltungsratsmitglieder persönlich die Haftung dafür eingehen, den Zuschuss wieder an die Gemeinde zurückzuerstatten. Die Verwaltungsratsmitglieder einer antragstellenden Vereinigung übernehmen mit der Annahme des Zuschusses die vorliegende Bestimmung.

- 5.8 die definitive Berechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten annehmbaren Rechnungen, wobei der prinzipiell zugesagte Zuschuss

auf den nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Anteil das Maximum des Zuschusses darstellt.

6. Der Stadtrat kann weitere Bedingungen betreffend die Nutzung des bezuschussten Projektes vor Gewährung des Zuschusses festlegen.
7. Im Falle einer Auflösung der VoG, des Verkaufs der bezuschussten Infrastruktur beziehungsweise der Übertragung des Erbpachtrechtes an eine Privatperson oder Privatgesellschaft wendet die Gemeinde die gleiche Regelung an wie die Deutschsprachige Gemeinschaft, das heißt den Artikel 25 des Dekretes zur Infrastruktur der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. März 2002.
8. Sollten insbesondere die gemäß Punkte 6 und 7 definierten Bedingungen nicht mehr erfüllt sein, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die bereits ausgezahlten Zuschüsse zurückzufordern.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:  
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :  
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:  
Sankt Vith, den 01. September 2023

Der Generaldirektor

Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister

Herbert GROMMES